

Satzung

„Soziales Haus in Aktion“ SHIA e.V. Wolgast

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Soziales Haus in Aktion“ – SHIA e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Wolgast.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach de Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und die Gewährung und Durchsetzung des Opferschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung:
 - einer Kindertagesstätte „Lütt Matten“,
 - eines Familienzentrums als generationsübergreifende Begegnungsstätte
 - einer Schulsozialarbeiterin zur Unterstützung von Schülern bei der Problembewältigung,
 - der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben nach § 2 der Satzung verwendet werden. Diese Mittel sind in einer den steuerlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit entsprechenden Weise ordnungsgemäß aufzuzeichnen.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder der Auflösung desselben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

4. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Rechtsfähige natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins verfolgen, könne mit Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied werden.
2. Natürliche und juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Mitgliedserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Bei Ablehnung der Aufnahme steht natürlichen Personen die schriftliche Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins- auch in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen im Falle eines Konkurses oder ihrer Auflösung,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist jeweils zum 30.06 oder 31.12. Geht die Erklärung verspätet ein, wird der Austritt erst zum nächsten Termin wirksam.

3. Hat ein Mitglied gröblich gegen den Satzungszweck verstoßen, kann es auf Beschluss des Vorstandes (einfache Stimmenmehrheit) ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt u.a. vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
4. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
5. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussklärung schriftlich einzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuladen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Andere Mitgliedschaften

Der Verein selbst kann die Mitgliedschaft in einem nationalen oder internationalen Verband mit gleichen Interessen und Zielen erwerben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag (jährlich 36,00 €) wird jährlich bis 31.12. fällig und ist auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in der Wahlperiode einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit 14tägiger Frist.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes durch den Vorstand sowie des Berichtes durch die Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer, Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeitrages,
 - d) Die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse aus dem Verein,
 - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,
 - f) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung ist jedoch die Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich.
4. Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden.
3. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und ein Mitglied.
Sie vertreten jeweils zu zweit den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
6. Der Vorstand fasst seine Entscheidungen durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet

die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er wird vom/von der Vorsitzenden oder einem Mitglied einberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte auf der Grundlage des Geschäftsplanes des Vereins.
Er hat insbesondere
 - Mitgliederversammlungen einzuberufen,
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
 - Arbeitsverträge abzuschließen und Kündigungen auszusprechen.
3. Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann durch den Vorstand ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden. Stellung, Aufgaben und Befugnisse sind durch den Geschäftsstellenplan geregelt.
4. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
5. Der Vorstand lässt den Kassenbericht anfertigen.

§ 13 Beschlüsse der Vereinsorgane

1. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, zu unterzeichnen und in den Vereinsunterlagen aufzubewahren.
2. Die Vereinsmitglieder können jederzeit Einsicht in die Beschlüsse nehmen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der Kassenprüfung.
2. Die Kontrolle geschieht mindestens einmal in der Wahlperiode.
3. Die Kassenprüfer fertigen dazu einen schriftlichen Bericht an.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung des Vereins ist eine drei Viertelmehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar an die Stadtverwaltung der Stadt Wolgast und ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wolgast, 21.11.2018